EP-FR-01-178-2

C – Was Frieden schützt

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in: Sabine Hebbelmann (KV Odenwald-Kraichgau)

Änderungsantrag zu EP-FR-01

Von Zeile 178 bis 179 einfügen:
Wirtschaftssanktionen gelten seit langem als gewaltfreie Strategie zur Abschreckung vor Menschenrechtsverletzungen und bedrohlichen Handlungen. Tatsächlich haben sie sich längst zu einem Werkzeug moderner Kriegsführung entwickelt.

Mehr als ein Drittel der Weltbevölkerung lebt in Ländern, die unter Sanktionen leiden. Wirtschaftliche Restriktionen, die gravierende negative Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Menschen haben, verstoßen gegen eine Vielzahl von Menschenrechten und Normen, wie die in der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte' von 1948 fixierten Rechte. Zu diesen zählen das Recht auf Leben, auf angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie auf soziale Sicherheit.

Entsprechend werden unilaterale Zwangsmaßnahmen von der Mehrheit der UNO-Mitglieder als völkerrechtswidrig angesehen. Erst im April hat eine breite Mehrheit im UN-Menschenrechtsrat wieder ihre Abschaffung gefordert.

Nur die mächtigsten Staaten sind in der Lage, willkürliche Sanktionen durchzusetzen. Die von den USA und der EU verhängten Wirtschaftssanktionen treffen besonders die Schwächsten in den Bevölkerungen.

Wir zeigen uns solidarisch und lehnen die konfrontative Sanktionspolitik der transatlantischen „Wertegemeinschaft" entschieden ab. Lassen wir nicht länger zu, dass sich das Recht des Stärkeren gegen die Stärke des Rechts durchsetzt!

Vielmehr orientieren wir uns an den Werten der Vereinten Nationen: Wir fördern die internationale Zusammenarbeit und tragen dazu bei, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln. Das hilft auch, Fluchtursachen zu bekämpfen.

Begründung

Eigenmächtige Zwangsmaßnahmen, oft auch Sanktionen genannt, sind kein geeignetes Mittel gegen Menschenrechtsverletzungen oder zur Brechung des kriegerischen Rechts des Stärkeren.So hat sich zuletzt der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen wieder mit überwältigender Mehrheit gegen unilaterale Sanktionen ausgesprochen.Da die UN-Charta nur den UN-Sicherheitsrat zur Verhängung von Sanktionen berechtigt, werden unilaterale Zwangsmaßnahmen von der Mehrheit der UNO-Mitglieder selbst als völkerrechtswidrig angesehen.

Quellen und weiterführende Informationen:

‘Economic sanctions evolved into tool of modern war’, David Nutt, Cornell University

https://news.cornell.edu/stories/2022/01/economic-sanctions-evolved-tool-modern-war

‚Wirtschaftsblockaden: Ein Fußtritt für Menschenrechte und Solidarität‘, Joachim Guilliard

https://jg-nachgetragen.blog/2023/07/09/wirtschaftsblockaden-ein-fusstritt-fuer-menschenrechte-und-solidaritaet/

Bericht vom Friedensforum der Unabhängigen Grünen Linken (UGL): https://gruene-linke.de/2023/03/12/bericht-ugl-friedensforum-berlin-februar-2023/

UN-Menschenrechtsrat fordert Ende der Sanktionspolitik westlicher Staaten, Amerika 21

https://amerika21.de/2023/04/263482/un-menschenrechtsrat-gegen-sanktionen

‚Verdeckte Kriege im Schatten des Völkerrechts‘, Norman Paech, Das Argument 340/2023, S, 182 – 191

https://www.nachdenkseiten.de/?p=97362

weitere Antragsteller*innen

Anna Katharina Boertz (KV Celle); Hannah Weiser (KV Odenwald-Kraichgau); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Wolf-Christian Bleek (KV Starnberg); Dorothea Martin (KV Barnim); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Ali Demirhan (KV Herzogtum Lauenburg); Maria Regina Feckl (KV Erding); Horst Schiermeyer (KV Görlitz); Michael Kosthorst (KV Wesel); Manuela Braun (KV Rastatt/Baden-Baden); Ulf Zimmermann (KV Mittelsachsen); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Reinhard Kaiser (KV Berlin-Pankow); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Simon Lissner (KV Limburg-Weilburg); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Kajo Aicher (KV Bodenseekreis); sowie 30 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.